VERORDNUNG (EWG) Nr. 3701/83 DES RATES

vom 22. Dezember 1983

zur Aussetzung der Anwendung von mit der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 festgesetzten Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Aufgrund von Artikel 1 des Protokolls Nr. 1 im Anhang zum Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (1) hat die Gemeinschaft in der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 (2) die Plafonds für die Einfuhr bestimmter Waren mit Ursprung in Jugoslawien für 1984 festgesetzt. In diesem Artikel ist außerdem vorgesehen, daß, wenn die Einfuhren einer Ware, für die ein Plafond festgesetzt ist, in zwei aufeinanderfolgenden Jahren unter 80 v. H. der festgesetzten Höhe liegen, die Gemeinschaft die Anwendung dieses Plafonds aussetzen kann.

Aus den Statistiken der Gemeinschaft für die Jahre 1981 und 1982 geht hervor, daß die Einfuhren einiger Waren, für die ein Plafond gilt, in diesen Jahren 80 v. H. der für sie festgesetzten Plafonds nicht erreicht haben. Es erscheint deshalb zweckmäßig, ab 1. Januar 1984 die Anwendung der Plafonds für die Einfuhr der betreffenden Waren auszusetzen. Es empfiehlt sich jedoch, die Entwicklung dieser Einfuhren mit einer statistischen Überwachung zu verfolgen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 1. Januar 1984 wird die Anwendung der Plafonds ausgesetzt, die durch Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3221/83 für die Einfuhren der nachstehend genannten, in den Anhängen I, II und IV der vorgenannten Verordnung aufgeführten Waren festgesetzt wurden ; diese Einfuhren unterliegen weiterhin einer gemeinschaftlichen Überwachung.

ANHANG I

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
I YU 26	87.10	Fahrräder, einschließlich Lastendreiräder und dergleichen, ohne Motor	87.10-alle Nrn.

(1) ABl. Nr. L 41 vom 14. 2. 1983, S. 28.
(2) ABl. Nr. L 324 vom 21. 11. 1983, S. 1.

ANHANG II

Kategorie	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
3	56.07	Gewebe aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern :	
		A. aus synthetischen Spinnfasern	56.07-01, 04, 05, 07, 08, 10, 12, 15, 19, 20, 22, 25, 29, 30, 31, 35, 38, 39, 40, 41, 43, 45, 46, 47, 49
18	61.03	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, auch Kragen, Vorhemden und Manschetten :	
		B. Schlafanzüge	61.03-51, 55, 59
		C. andere	61.03-81, 85, 89
22	56.05	Garne aus synthetischen oder künstlichen Spinnfasern (oder aus Abfällen von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen), nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf :	
		A. aus synthetischen Spinnfasern	56.05-03, 05, 07, 09, 11, 13, 15, 19, 21, 23, 25, 28, 32, 34, 36, 38, 39, 42, 44, 45, 46, 47
48	53.07	Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf	53.07-alle Nrn.
	53.08	Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf :	
		B. Kammgarne	53.08-21, 25
52	55.06	Baumwollgarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf	55.06-alle Nrn.
Diverse	59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten	59.04-alle Nrn.

ANHANG IV

Lfd. Nr.	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	NIMEXE-Kennziffer
1	2	3	4
	28.05	Alkali- und Erdalkalimetalle ; Metalle der Seltenen Erden, Yttrium und Scandium, auch untereinander gemischt oder legiert ; Quecksilber :	
		D. Quecksilber :	
IV YU 1		I. in Flaschen, mit einem Gewicht des Inhalts von 34,5 kg (Standard-Gewicht) und mit einem fob-Wert von 224 ECU oder weniger für 1 Flasche	28.05-71
	73.02	Ferrolegierungen :	
		A. Ferromangan :	
IV YU 2		II. anderes	73.02-19

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1983.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. VAITSOS